

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung) vom 02.05.2010**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. S. 687, 719) sowie der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GS MV Gl. Nr. 90-1), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStG), in der Fassung vom 19.04.1994, geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 18.06.1997 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. S.146), hat die Stadtvertretung in Ihrer Sitzung am 25.02.2010 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Lübtheen beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Lübtheen**

Der § 2 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lübtheen vom 18.04.2002, geändert mit 2. Änderungssatzung vom 08.12.2004, erhält nachfolgende Fassung:

Die Anlage 1 zu dieser Satzung (Auflagen beim Plakatieren) ist Bestandteil dieser Satzung. Auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, 02. Mai 2010

gez. Lindenau
Bürgermeisterin

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben vom 26.04.2010 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen und gemäß § 24 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V genehmigt.

Veröffentlicht: Internet am 03.05.2010
„Elbe-Express“ am 12.05.2010

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 02.05.2010 (Sondernutzungssatzung)

Plakatierungen gemäß § 2:

Bei den Plakatierungen gelten folgende zusätzliche Auflagen:

1. Ein Plakatieren an den Straßenlaternen vom Typ „Schwaben“ (weinrote und schwarze Masten) ist grundsätzlich untersagt.
2. Das Plakatieren an Bäumen ist nicht gestattet, ausgenommen davon sind Plakatständer, die fest auf dem Boden stehen und um Großbäume herum aufgestellt werden, so dass es nicht zu einer Schädigung dieser kommen kann.
3. An Verkehrszeichen sowie Verkehrseinrichtungen ist das Anbringen von Plakaten ebenfalls nicht gestattet.
4. An Kreuzungsbereichen und Einmündungen ist ein Plakatieren erst im Abstand von mindestens 5 Metern erlaubt, dabei ist zu beachten, dass es zu keinen die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Behinderungen kommt.
5. Alle Plakatträger sind mit den entsprechenden Genehmigungsaufklebern zu versehen. Ausgenommen hiervon ist die Plakatierung aus Anlass von Wahlen. Fehlen die Genehmigungsaufkleber werden die Plakate kostenpflichtig entfernt.